

## Nutzungshinweise für den Veranstaltungsraum in Haus 1

Für die Vergabe des Veranstaltungsraums gilt Folgendes:

Die Vergabe des Raumes erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsvermerks im Bundeshaushaltsplan in Kapitel des BStU und steht somit im Ermessen der Behörde.

1. Die Räume sind spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, frühestens 3 Monate im Voraus zu buchen.
2. Bei zeitgleichen Terminanfragen erfolgt die Vergabe nach der Reihenfolge der Buchungsanfrage.
3. Für die Nutzung gelten die Hausordnung sowie die Brandschutzordnung des BStU.
4. Die am Veranstaltungstag geltenden Verordnungen und Kontaktbeschränkungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind zu beachten und einzuhalten.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.
6. Die zur Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen (GEMA, Bezirksamt u.ä.) sind vom Nutzer/von der Nutzerin eigenverantwortlich einzuholen.
7. Der Nutzer/die Nutzerin haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die er/sie oder seine/ihre Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der Nutzer/die Nutzerin für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der überlassenen Räume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind
8. Die überlassenen Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur zweckgebunden zu nutzen. Dem Vermieter entstehende Reinigungskosten für verschmutzt hinterlassene Räumlichkeiten werden dem Nutzer/der Nutzerin in Rechnung gestellt.